



Statuten

1 Name und Sitz

Unter dem Namen „im chlee“ besteht ein Verein nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch Artikel 60ff mit Sitz in 3550 Langnau.

2 Zweck und Ziel

Der Verein wirkt für eine solidarische Landwirtschaft.

Gemeinsam wollen wir für und mit den Kräften in unserem Umkreis wirken.

Die Verantwortung für die ökologische und soziale Gestaltung sowie die wachsenden Nahrungsmittel teilen wir.

3. Mitgliedschaft

Natürliche oder juristische Personen können die Mitgliedschaft mit dem Einreichen des Beitrittsformulars und durch die anschliessende Genehmigung der Betriebsgruppe erwerben. Alle Mitglieder erwerben beim Eintritt in den Verein Anteilscheine.

Jedes Mitglied trägt im Rahmen seiner Prioritäten und Möglichkeiten zum Gelingen des Vereinszweckes bei.

Der Austritt kann mit einer schriftlichen Kündigung drei Monate im Voraus auf Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) erklärt werden. Es liegt im Ermessen der Betriebsgruppe, Gesuche auf vorzeitigen Austritt zu bewilligen.

Die Mitgliedschaft erlischt auch durch den Tod einer natürlichen Person und der Auflösung einer juristischen Person.

Wer austritt, hat Anspruch auf Rückzahlung der Anteilscheine, sobald die Vereinsfinanzen dies zulassen.

Mitglieder, welche den Zweck des Vereins gefährden, können durch die Betriebsgruppe nach Anhörung und ohne Begründung ausgeschlossen werden.

4. Organe

1. Die Hauptversammlung
2. Die Betriebsgruppe
3. Die Arbeitsgruppen
4. Die Rechnungsprüfer

4.1 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Betriebsgruppe 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Gesprächsthemen einberufen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens fünf Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingegeben werden.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch die Betriebsgruppe oder durch einen Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen mit dem einfachen Mehr, die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins erfordern 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Hauptversammlung wird von der Betriebsgruppe geleitet

4.1.1 Aufgaben der Hauptversammlung

- Abnahme des Jahresberichtes von der Betriebsgruppe
- Genehmigung von Bilanz, Erfolgsrechnung und Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlastung von Betriebsgruppe
- Genehmigen des Budgets
- Wahl der Betriebsgruppe und der Rechnungsprüfer
- Genehmigung des Betriebsreglementes

- Festsetzung des Preises der Anteilscheine
- Änderung und Festsetzung der Statuten
- Auflösung des Vereins

4.2 Die Betriebsgruppe (Vorstand)

Die Betriebsgruppe besteht aus mindestens vier Menschen und wird an der Hauptversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Betriebsgruppe konstituiert sich selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse im Konsens.

Die Sitzungen werden protokolliert, die Protokolle sind allen Vereinsmitgliedern zugänglich.

4.2.1 Aufgaben der Betriebsgruppe sind

- Ausarbeiten und anpassen des Betriebsreglementes
- Transparenz nach Innen und nach Aussen
- Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern
- Begleiten der bezahlten GärtnerInnen
- Führen der Vereinsfinanzen mit doppelter Buchhaltung
- Koordinieren der anfallenden Arbeiten
- Verteilung der Lebensmittel gemäss Betriebsreglement
- Einberufung der Hauptversammlung

4.3 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen entstehen aus freien Initiativen oder auf Anregung der Betriebsgruppe. Sie arbeiten eng mit der Betriebsgruppe zusammen und legen gemeinsam einen sinnvollen Rhythmus für regelmässigen Rückblick und Austausch fest.

4.4 Die Rechnungsprüfung

Für die Prüfung der Rechnung werden jeweils für die Dauer von 3 Jahren geeignete Menschen von der Hauptversammlung gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Betriebsgruppe zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht .

5. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- dem Anteilscheinkapital
- den jährlichen Betriebsbeiträgen
- Darlehen, Schenkungen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

- Die Jahresabrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.
- Die Buchhaltung ist für Vereinsmitglieder jederzeit einsehbar.

6. Auflösung

Der Verein kann durch eine 2/3 Mehrheit von der Hauptversammlung aufgelöst werden. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden zuerst die Schulden getilgt. Danach werden die Anteilscheine bis zum Nominalwert zurück erstattet. Über die Verwendung eines allfälligen Überschusses entscheidet die Hauptversammlung. Die Betriebsgruppe organisiert die Auflösung.

7. Inkrafttreten

Diese Statuten liegen an der Gründungsversammlung vom 9. September 2017 vor.